

# Vorentwurf vom 23. Februar 2010

## Gesetz

[...]

## über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG)

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seine Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und seine Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf Artikel 105 Buchstabe f der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom [...];

gestützt auf die Stellungnahme des zugelassenen Experten der Pensionskasse des Staatspersonals;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **1. KAPITEL**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      **Rechtliche Stellung**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup> Sie besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat eine von der Staatsverwaltung getrennte Verwaltung. Ihr Sitz ist in Freiburg.

<sup>3</sup> Sie wird bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Stiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge des Kantons Freiburg in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

<sup>4</sup> Sie kann ins Handelsregister eingetragen werden.

## **Art. 2** Zweck

<sup>1</sup> Die Pensionskasse gewährt im Rahmen der beruflichen Vorsorge Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod. Zu diesem Zweck erstellt sie mehrere, nach unterschiedlichem Primat funktionierende Vorsorgepläne.

<sup>2</sup> Der Staat kann der Pensionskasse andere Aufgaben im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit der Versicherten übertragen. Er erstattet der Pensionskasse die dabei entstehenden Verwaltungskosten.

## **Art. 3** Verhältnis zum BVG

<sup>1</sup> Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch.

<sup>2</sup> Sie erbringt die Leistungen gemäss dem vorliegenden Gesetz und ihren Reglementen, mindestens aber die Leistungen nach BVG.

## **Art. 4** Versicherte und Arbeitgeber

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmenden im Dienste des Staates – einschliesslich der staatlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit – sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert, wenn sie die in den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse festgelegten Bedingungen erfüllen. Bei der Pensionskasse können ausserdem Arbeitnehmende versichert werden, deren Lohn vom Staat übernommen wird und die eine Beschäftigung in engem Zusammenhang mit der staatlichen Tätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse kann unter vorgängigem Einverständnis des Staatsrates den Anschluss von Arbeitnehmenden erlauben, welche im Dienst einer Gemeinde, einer gemeinnützigen Einrichtung mit Sitz und Tätigkeit im Kanton oder einer Einrichtung, die an der Verwaltung der Pensionskasse mittelbar oder unmittelbar mitwirkt (externe Institutionen), stehen.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse legt in ihren reglementarischen Bestimmungen die Voraussetzungen für den Anschluss externer Institutionen, dessen Auflösung sowie die Teilliquidation fest. Artikel 15 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Versicherung der Arbeitnehmenden. Die Pflichten des Arbeitgebers werden in den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse festgelegt.

## 2. KAPITEL

### Vermögen, Finanzierung, Pensionierungsalter und Staatsgarantie

#### Art. 5 Vermögen und Rechnung

<sup>1</sup> Das Netto-Vorsorgevermögen der Pensionskasse entspricht den gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zum Marktwert, vermindert um die nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten und die passive Rechnungsabgrenzung. Es wird durch den Überschuss des Rechnungsjahres gespiesen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse führt für die in den verschiedenen Vorsorgeplänen versicherten Personen ein gemeinsames Konto.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird per 31. Dezember abgeschlossen und gemäss Gesetzgebung des Bundes erstellt.

#### Art. 6 Vorsorgepläne

Die Pensionskasse erstellt die folgenden Vorsorgepläne:

- a) einen Grundplan mit Leistungsprimat auf der Grundlage der Summe der während der gesamten beruflichen Laufbahn versicherten Löhne («Pensionsplan»);
- b) einen Vorsorgeplan mit Beitragsprimat auf der Grundlage der BVG-Altersgutschriften für Personen, die nicht im Grundplan versichert sind («BVG-Plan»);
- c) einen Ergänzungsplan mit Beitragsprimat für Kaderpersonen, dessen Finanzierungsweise für die versicherten Personen nicht vorteilhafter sein darf als jener des Grundplans gemäss Buchstabe a.

#### Art. 7 Bemessungsgrundlagen für die Beiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber wird auf der Grundlage des versicherten Lohnes bestimmt. Dieser entspricht dem in den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse festgelegten massgebenden AHV-Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

<sup>2</sup> Der Koordinationsabzug im Pensionsplan und BVG-Plan entspricht demjenigen des BVG. Die Pensionskasse kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Koordinationsabzug im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert wird.

**Art. 8** Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten

## a) Allgemein

<sup>1</sup> Im Pensionsplan ist der Pensionskasse ein Beitrag von 21.5 Prozent des versicherten Lohns zu entrichten. Davon trägt die versicherte Person 9 Prozent und der Arbeitgeber 12.5 Prozent.

<sup>2</sup> Im BVG-Plan wird der Beitrag in Prozenten des versicherten Lohns nach Massgabe der BVG-Altersgutschriften festgelegt. Die Pensionskasse legt in ihren reglementarischen Bestimmungen den Beitragsteil für die Risikodeckung und Verwaltungskosten fest. Der Beitrag wird zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber paritätisch aufgeteilt.

<sup>3</sup> Im Ergänzungsplan für Kaderpersonen legt der Staatsrat den Beitrag und die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden fest.

<sup>4</sup> In den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse werden die Regeln festgelegt, nach denen die Beiträge erhoben werden.

**Art. 9** b) Bei Unterdeckung

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt auf Antrag des Vorstands der Pensionskasse (der Vorstand) die zeitlich befristeten Beiträge fest, die als Sanierungsmassnahme im Sinne von Artikel 14 zusätzlich zu den in Artikel 8 vorgesehenen Beiträgen erhoben werden.

<sup>2</sup> Übersteigen die zusätzlichen Beiträge insgesamt 2 Prozent, so unterbreitet der Staatsrat diese Erhöhung dem Grossen Rat zum Beschluss in der Form eines Dekrets.

**Art. 10** Pensionierungsalter und Beteiligung des Arbeitgebers

<sup>1</sup> Im Pensionsplan hat die versicherte Person ab dem vollendeten 62. Altersjahr Anspruch auf die ordentlichen Altersleistungen. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

<sup>2</sup> Im BVG-Plan wird das Rentenalter durch die reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse festgelegt.

<sup>3</sup> Das Höchstalter für die Pensionierung wird durch die Gesetzgebung über das Staatspersonal oder in den Bestimmungen der externen Institutionen festgelegt.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber kann sich an der Finanzierung der vor Erreichen des AHV-Rentenalters erfolgten Pensionierung beteiligen. Er kann sich auch an den Einkäufen beteiligen, die von den versicherten Personen getätigt werden.

<sup>5</sup> Die Gesetzgebung über das Staatspersonal legt den Umfang und die Bedingungen der Beteiligung des Staates fest.

**Art. 11** Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Pensionskasse ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, genügender Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und der voraussehbare Bedarf an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Sicherheit der Vermögensanlage ist stärker zu gewichten als deren Ertrag.

**Art. 12** Finanzierungssysteme

<sup>1</sup> Dem Pensionsplan liegt ein gemischtes Finanzierungssystem zugrunde. Es bezweckt, mit dem entsprechenden Netto-Vorsorgevermögen einen versicherungstechnischen Reservefonds in der Höhe von mindestens 70 % der gesamten versicherungstechnischen Verpflichtungen, jedoch mindestens 100 % der versicherungstechnischen Verpflichtungen gegenüber den Pensionsbezügerinnen und -bezüger zu garantieren.

<sup>2</sup> Den Vorsorgeplänen, die im Beitragsprimat funktionieren, liegt das integrale Kapitaldeckungsverfahren zugrunde. Es bezweckt, mit dem entsprechenden Netto-Vorsorgevermögen einen versicherungstechnischen Reservefonds in der Höhe von mindestens 100 Prozent der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu garantieren.

<sup>3</sup> Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der Versicherten, die Vorsorgekapitalien der Leistungsempfänger und die erforderlichen technischen Rückstellungen, die auf denselben Zeitpunkt wie das Vorsorgevermögen berechnet werden.

<sup>4</sup> Der Barwert der Vorsorgekapitalien der Leistungsempfänger wird unter Berücksichtigung der erworbenen Teuerungsanpassung berechnet. Die zukünftige Indexierung der Pensionen und Renten wird nicht mit einberechnet.

**Art. 13** Finanzielles Gleichgewicht

<sup>1</sup> Die Finanzierungssysteme der Pensionskasse sind nach dem Grundsatz des finanziellen Gleichgewichts zu führen.

<sup>2</sup> Das finanzielle Gleichgewicht wird anhand des Finanzierungsgrads gemessen. Dieser entspricht dem Verhältnis zwischen Netto-Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnischen Reservefonds des betreffenden Vorsorgeplans zum gegebenen Zeitpunkt.

<sup>3</sup> Das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse wird als genügend erachtet, wenn der Finanzierungsgrad zum gegebenen Zeitpunkt mindestens 100 Prozent beträgt. Der zu Beginn einer Projektionsperiode erreichte Finanzierungsgrad des Pensionsplans ist zudem auf der Grundlage von Berechnungen, die anhand jährlicher Voranschlagsprojektionen nach dem

Grundsatz der offenen Kasse vorgenommen werden, während der gesamten in Absatz 4 vorgesehenen Finanzierungsperiode aufrecht zu erhalten; er muss jedoch mindestens 100 Prozent betragen.

<sup>4</sup> Die massgebende Finanzierungsperiode beträgt zwanzig Jahre ab dem Zeitpunkt des versicherungstechnischen Gutachtens.

<sup>5</sup> Zeigen die Projektionsberechnungen des anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin bei der Finanzierung der Pensionskasse ein strukturelles Ungleichgewicht auf, entscheidet der Vorstand über die zu ergreifenden Massnahmen, um das Gleichgewicht wiederherzustellen. Im Falle einer notwendigen Gesetzesänderung unterbreitet der Vorstand nach Anhörung des anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin dem Staatsrat Vorschläge. Der Staatsrat entscheidet über das weitere Vorgehen und unterbreitet dem Grossen Rat gegebenenfalls einen Entwurf.

<sup>6</sup> Besteht in der Finanzierung ein strukturelles Ungleichgewicht, informiert die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde und berücksichtigt dabei deren Stellungnahme zu den Massnahmen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zu ergreifen sind.

#### **Art. 14** Sanierungsmassnahmen

<sup>1</sup> Im Falle eines vorhersehbaren oder tatsächlichen finanziellen Ungleichgewichts (Unterdeckung) aus konjunkturellen oder strukturellen Gründen (schwache Finanzmärkte, vorübergehendes überdurchschnittliches Auftreten von Schadensfällen usw.) sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt die Kategorien von Sanierungsmassnahmen sowie die Umstände fest, unter denen solche Massnahmen zu ergreifen sind.

<sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin über Sanierungsmassnahmen. Zuvor sind sie dem Staatsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten. Zudem bleibt Artikel 9 vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Vorstand informiert die Aufsichtsbehörde und berücksichtigt dabei deren Stellungnahme zu den Sanierungsmassnahmen, die zu ergreifen sind.

#### **Art. 15** Staatsgarantie

<sup>1</sup> Der Staat garantiert die im Rahmen des Pensionsplans geschuldeten Leistungen, falls die Pensionskasse ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Pensionskasse hat vorab alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um ihr finanzielles Gleichgewicht aufrecht zu erhalten oder gegebenenfalls gemäss Artikel 14 wieder herzustellen.

<sup>2</sup> Wird die Staatsgarantie in Anspruch genommen, verpflichten sich die externen Institutionen, dem Staat den auf sie entfallenden Anteil zu überweisen. Die Pensionskasse legt in ihren reglementarischen Bestimmungen die Berechnungsregeln fest.

### **3. KAPITEL**

#### **Leistungen**

##### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse zahlt den bei ihr versicherten Personen und ihren Hinterlassenen Leistungen aus, die ihnen beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlaubt.

<sup>2</sup> Die Leistungen werden in den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse entsprechend dem in Absatz 1 festgelegten Rentenziel definiert.

### **4. KAPITEL**

#### **Organisation und Verwaltung**

##### **Art. 17**     Organe

Die Organe der Pensionskasse sind

- a) der gemäss Artikel 51 BVG paritätisch zusammengesetzte Vorstand;
- b) die Verwaltung.

##### **Art. 18**     Vorstand

###### a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs den Staat und sechs die Arbeitnehmenden vertreten. Sie werden für eine allgemeine Amtsperiode von vier Jahren, oder wenn die Ernennung im Verlaufe einer Amtsperiode erfolgt, bis zum Ende derselben ernannt. Wird das Dienstverhältnis eines vom Staat entlohnten Vorstandsmitglieds beendet, oder tritt ein Vorstandsmitglied zurück, verständigt der Vorstand die zuständige Behörde oder das zuständige Organ, damit diese oder dieses einen Ersatzmann oder eine Ersatzfrau bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE) bezeichnet fünf Mitglieder. Die Vereinigung der Magist-

raten und höheren Beamten der Kantonverwaltung Freiburg bezeichnet ein Mitglied.

<sup>3</sup> Der zuständige Direktionsvorsteher oder die zuständige Direktionsvorsteherin und der Chef oder die Chefin des Amtes für Personal und Organisation des Staates vertreten den Arbeitgeber. Der Staatsrat bezeichnet die vier übrigen Personen, die den Arbeitgeber vertreten.

<sup>4</sup> Die FEDE und die Vereinigung der Magistraten und höheren Beamten der Freiburger Kantonsverwaltung bezeichnen ihre Vertreter unter Berücksichtigung der verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmenden und ihrer zahlenmässigen Bedeutung; der Staatsrat legt die Regeln hinsichtlich der zu berücksichtigenden Arbeitnehmerkategorien fest. Mindestens vier Vertreter der Arbeitnehmenden müssen bei der Pensionskasse versichert sein.

<sup>5</sup> Die Personen, die eine Alterspension der Pensionskasse beziehen, bezeichnen unter den ehemaligen Staatsangestellten einen Vertreter oder eine Vertreterin. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>6</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands ist der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wird vom Vorstand unter den Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden gewählt.

## **Art. 19**    b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand übt als oberstes Führungsorgan die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus und vertritt die Pensionskasse nach aussen. Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) er erlässt das Organisationsreglement;
- b) er schliesst Anschlussvereinbarungen ab;
- c) er stellt das Personal der Pensionskasse an;
- d) er bezeichnet die Personen, welche in finanziellen Angelegenheiten befugt sind, die Pensionskasse zu vertreten;
- e) er trägt gegebenenfalls die Pensionskasse im Handelsregister ein;
- f) er bezeichnet die Kontrollstelle und den anerkannten Experten oder die anerkannte Expertin gemäss Artikel 53 BVG;
- g) er bezeichnet die Experten und Expertinnen sowie Kommissionen, die ihm angegliedert sind;
- h) er bezeichnet, wenn nötig, andere auswärtige Kontrollstellen für die Prüfung besonderer Aufgaben;
- i) er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;



- j) er überweist dem Staatsrat den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Schlussfolgerungen des Berichts des anerkannten Experten;
- k) er erarbeitet die Entwürfe der Ausführungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes;
- l) er entscheidet über die Gewährung von Leistungen;
- m) er verwaltet das Vermögen der Pensionskasse und erlässt insbesondere das Anlagereglement;
- n) er legt die Entlohnung seiner Mitglieder fest.

<sup>2</sup> Im Rahmen seiner Befugnisse kann der Vorstand Drittpersonen Aufgaben anvertrauen.

#### **Art. 20** c) Reglementarische Bestimmungen

Der Vorstand ist mit dem Erlass der reglementarischen Bestimmungen beauftragt; diese regeln insbesondere:

- a) die Voraussetzungen, den Umfang, den Beginn, das Ende sowie die Einschränkungen der Versicherung;
- b) die mit der Versicherung verbundenen Rechte und Pflichten;
- c) die Beitragspflicht und deren Bedingungen;
- d) die Leistungen der Pensionskasse, deren Anpassung an die Teuerung, die Abtretung, die Verpfändung, die Vorbezüge, die Rückzahlungen, die Rückforderungen, die Verrechnung und die Anrechnung;
- e) den massgebenden AHV-Lohn und den versicherten Lohn;
- f) die Voraussetzungen und Modalitäten für den Einkauf;
- g) die Voraussetzungen und Modalitäten für den vorzeitigen Rentenbezug;
- h) die Kürzung von Leistungen wegen Überentschädigung;
- i) die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers;
- j) die Meldepflichten des Arbeitgebers;
- k) die Teilliquidation;
- l) die Überwälzung von Verwaltungskosten;
- m) die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Pensionskasse;
- n) die Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung;
- o) die Information;
- p) die versicherungsmathematischen Grundlagen;
- q) die technischen Rückstellungen;

- r) die Übergangsregelung hinsichtlich der Höhe der Leistungen;
- s) die Anschlussbedingungen für externe Institutionen.

### **Art. 21** Verwaltung

<sup>1</sup> Das Verwaltungspersonal der Pensionskasse untersteht sinngemäss dem Gesetz über das Staatsappersonal.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der Pensionskasse hat folgende Befugnisse:

- a) sie zahlt die geschuldeten Leistungen aus;
- b) sie führt die Beschlüsse des Vorstands aus;
- c) sie führt die Rechnung der Pensionskasse;
- d) sie ist mit der Umsetzung der reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse beauftragt.

<sup>3</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Pensionskasse oder die als Stellvertreter oder Stellvertreterin bezeichnete Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

## **5. KAPITEL**

### **Kontrolle**

#### **Art. 22** Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle führt die ihr durch das BVG übertragenen Aufgaben aus. Sie prüft insbesondere jährlich, ob die Jahresrechnung, die Alterskonten der Versicherten, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage der Pensionskasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>2</sup> Sie erstellt zuhanden des Vorstandes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Der Vorstand übergibt den Bericht dem Staatsrat. Dieser unterbreitet den Bericht und die Jahresrechnung dem Grossen Rat zu Informationszwecken.

#### **Art. 23** Experte oder Expertin

<sup>1</sup> Der gemäss Artikel 53 BVG anerkannte Experte oder die anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob:

- a) die Pensionskasse jederzeit die Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>2</sup> Der Vorstand übergibt dem Staatsrat die Schlussfolgerungen des Expertenberichts. Der Staatsrat unterbreitet diese dem grossen Rat zu Informationszwecken.

## **6. KAPITEL**

### **Unvereinbarkeit und Ausstand**

#### **Art. 24 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder, die einem Organ oder der Geschäftsführung eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck angehören, das direkt oder indirekt mit der Pensionskasse zu tun hat, sind verpflichtet, dies dem Vorstand zu melden.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet darüber, ob dieses Mandat oder dieses Anstellungsverhältnis mit dem Amt eines Vorstandsmitglieds vereinbar ist.

<sup>3</sup> Liegt eine Unvereinbarkeit vor, so verständigt der Vorstand die zuständige Behörde oder das zuständige Organ, damit diese oder dieses einen Ersatzmann oder eine Ersatzfrau bezeichnen.

#### **Art. 25 Ausstand**

Die Ausstandsregeln gemäss dem Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind analog auf die Mitglieder des Vorstands und der Verwaltung sowie auf die Kontrollbehörde und den anerkannten Experten oder die anerkannte Expertin anwendbar.

## **7. KAPITEL**

### **Amtsgeheimnis und Haftung**

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und der Verwaltung sowie die Kontrollstellen und die Experten und Expertinnen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands, die mit der Geschäftsführung und der Verwaltung beauftragten Personen sowie die Kontrollstellen und Experten und Expertinnen haften für die Schäden, die sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.

## 8. KAPITEL

### Rechtspflege

#### Art. 27    Rechtsmittel

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung oder den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse kann die versicherte Person, der Arbeitgeber, die Pensionskasse oder jeder andere Anspruchsberechtigte beim Verwaltungsgericht Klage einreichen.

<sup>2</sup> Bevor die Klage eingereicht wird, müssen der Pensionskasse gemäss Artikel 102 VRG die Ansprüche zusammen mit einer Begründung mitgeteilt werden.

## 9. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

#### Art. 28    Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird das Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatsappersonals aufgehoben.

#### Art. 29    Änderungen

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatsappersonal wird wie folgt geändert:

#### *Art. 50    Freiwillige Pensionierung*

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Beginn des Monats, in dem sie gemäss der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Staatsappersonals Anspruch auf eine Alterspension oder eine Altersrente haben, in den Ruhestand treten.

<sup>2</sup> Die Kündigung erfolgt auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Wenn es die Besonderheit der Funktion erfordert, insbesondere beim Lehrpersonal, kann der Staatsrat einen anderen Kündigungstermin festsetzen.

<sup>3</sup> Bei einer Pensionierung vor dem AHV-Rentalter finanziert der Staat einen Teil der Rückerstattung des durch die Pensionskasse des Staatsappersonals gewährten AHV-Vorschusses, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über genügend Dienstjahre auf-

weist. Der Staatsrat legt den Umfang und die Bedingungen dieser Finanzierung fest.

**Variante 1 Art. 51**            Gesetzliche Pensionierung

<sup>1</sup> Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Höchstalter für die Pensionierung erreicht, so endet das Dienstverhältnis von Gesetzes wegen.

<sup>2</sup> Das Höchstalter für die Pensionierung wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Es kann für bestimmte Personalkategorien unterschiedlich sein.

<sup>3</sup> Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen für einen angemessenen Ausgleich durch den Arbeitgeber für die Nachteile, die aus der Festlegung eines Höchstalters entstehen, das unter dem AHV-Rentenalter liegt.

<sup>4</sup> Das Dienstverhältnis endet von Gesetzes wegen am Ende des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Höchstalter erreicht hat. Wenn es die Besonderheit der Funktion erfordert, insbesondere beim Lehrpersonal, können die Ausführungsbestimmungen einen anderen Termin vorsehen.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann der Staatsrat im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Beendigung des Dienstverhältnisses über das Höchstalter hinaus, spätestens aber bis zum 70. Altersjahr verschieben.

**Variante 2 Art. 51**            Gesetzliche Pensionierung

<sup>1</sup> Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Höchstalter für die Pensionierung erreicht, so endet das Dienstverhältnis von Gesetzes wegen.

<sup>2</sup> Das Höchstalter für die Pensionierung wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>3</sup> Das Dienstverhältnis endet von Gesetzes wegen am Ende des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Höchstalter erreicht hat. Wenn es die Besonderheit der Funktion erfordert, insbesondere beim Lehrpersonal, können die Ausführungsbestimmungen einen anderen Termin vorsehen.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann der Staatsrat im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Beendigung des Dienstverhältnisses über das Höchstalter hinaus, spätestens aber bis zum 70. Altersjahr verschieben.

**Art. 52**      Versetzung in den Ruhestand

## a) Bei Unzulänglichkeit

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in den Ruhestand versetzen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erfüllt die Anforderungen der Funktion wegen mangelnder Leistungen, aufgrund seines Verhaltens oder aufgrund mangelnder Fähigkeit, insbesondere im Falle körperlicher Probleme, nicht mehr;
- b) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat ein Alter erreicht, ab welchem im Sinne der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Staatsappersonals Anspruch auf eine Alterspension besteht.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die ordentliche Kündigung sind anwendbar. Die Versetzung in den Ruhestand kann indes auch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen (Art. 43).

**Art. 54 Abs.1**

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen für einen angemessenen Ausgleich durch den Arbeitgeber für die Nachteile, die aus der Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des AHV-Rentenalters entstehen.

**Art. 55**

*Aufgehoben [...]*

**Art. 30**      Abweichungen

Sofern es die Bundesgesetzgebung erfordert, ist der Staatsrat befugt, Bestimmungen zu verabschieden, die einstweilig vom vorliegenden Gesetz abweichen.

**Art. 31**      Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.